

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter <u>www.bundesrecht.admin.ch</u> veröffentlicht werden wird

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2020–2023

(Entwurf)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1955² über Schweiz Tourismus, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³, beschliesst:

Art. 1

Für Finanzhilfen an Schweiz Tourismus wird für die Jahre 2020–2023 ein Zahlungsrahmen von 220,5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Juli 2018 (101,8 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

```
2020: +0,9 %;
2021: +1,0 %;
2022: +1,0 %;
2023: +1.0 %.
```

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

2018–1945

¹ SR 101

² SR **935.21**

³ BBl **2019** ...